

Briefanschrift:

Landschaftsverband Rheinland - Dez. 4 - 50663 Köln

Stadtverwaltung
Kreisverwaltung
- Jugendamt -
Adoptionsvermittlung

Adoptionsvermittlungsstellen
freier Träger

im Gebiet des
Landschaftsverbandes Rheinland

Datum

1.03.2005

Auskunft erteilt

Herr Happ-Margotte

E-Mail:

detlef.happ-margotte@lvr.de

Zimmer-Nr. Tel.: (02 21) 8 09- Fax: (02 21) 8 09-

2.094 62 94 62 52

Zeichen - bei allen Schreiben bitte angeben

42.11-432-32

nachrichtlich: Landschaftsverband Westfalen Lippe

Rundschreiben Nr.: 42 / 421 /2005

- 1. Adoption durch Lebenspartner**
- 2. Deutscher Verein für öffentliche und private Vorsorge; Internationaler Sozialdienst**
- 3. Länderinfos**
- 4. Jahresmeldung an die BZAA**
- 5. Flutkatastrophe in Südostasien und Afrika**
- 6. Fortbildung**

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

zunächst möchte ich mich im Namen aller MitarbeiterInnen der zentralen Adoptionsstelle im Landesjugendamt Rheinland an dieser Stelle ganz herzlich für die gute Zusammenarbeit im letzten Jahr bedanken.

1. Adoption durch Lebenspartner

Mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt Teil I vom 20.12.2004 (Nr. 69; S. 3396) ist das **Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts** in Kraft getreten (S. Anlage).

Paketanschrift: Ottoplatz 2 - 50679 Köln

Dienstgebäude in Köln-Deutz
Horion-Haus - Hermann-Pünder-Straße 1, Fax Zentrale (02 21) 8 09-60 94

Besuchszeit: Wir haben gleitende Arbeitszeit. Anrufe und Besuche daher bitte
möglichst in der Zeit von 9.00 - 11.30 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr oder nach Vereinbarung.

Telefon Zentrale (02 21) 8 09-0
LVR im Internet: <http://www.lvr.de>
E-Mail: post@lvr.de

Banken
Westdeutsche Landesbank 60 061 (BLZ 300 500 00)
Deutsche Bundesbank Filiale Köln 370 017 10 (BLZ 370 000 00)
Postbank Niederlassung Köln 5 64-5 01 (BLZ 370 100 50)

KVB-Linien 1, 7, 8 und 9 (Deutzer Freiheit), Bushaltestelle Deutzer Bahnhof, DB-Bahnhof Köln Messe/Deutz

Parkmöglichkeiten bestehen in der öffentlichen Tiefgarage in unserem Verwaltungsgebäude Horion-Haus, Hermann-Pünder-Straße 1.

Innerhalb dieses Gesetzes hat - für viele Fachleute überraschend - auch das Adoptionsrecht eine Überarbeitung erfahren. Die Regelungen in Bezug auf Kinder eines Lebenspartners sowie die Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit Relevanz für Ihren Arbeitsbereich werden nachfolgend dargestellt:

Artikel 1 Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetzes

§ 9 Regelungen in Bezug auf Kinder eines Lebenspartners

b) Folgende Absätze 5 bis 7 werden angefügt:

(5) Der Elternteil, dem die elterliche Sorge für ein unverheiratetes Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht, und sein Lebenspartner können dem Kind, das sie in ihren gemeinsamen Haushalt aufgenommen haben, durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde ihren Lebenspartnerschaftsnamen erteilen. § 1618 Satz 2 bis 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

(6) Nimmt ein Lebenspartner ein Kind allein an, ist hierfür die Einwilligung des anderen Lebenspartners erforderlich. § 1749 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

(7) Ein Lebenspartner kann ein Kind seines Lebenspartners allein annehmen. Für diesen Fall gelten § 1743 Satz 1, § 1751 Abs. 2 und 4 Satz 2, § 1754 Abs. 1 und 3, § 1755 Abs. 2, § 1756 Abs. 2, § 1757 Abs. 2 Satz 1 und § 1772 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

Artikel 2 Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

4. Dem § 1767 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„ Zur Annahme einer Person, die eine Lebenspartnerschaft führt, ist die Einwilligung des Lebenspartners erforderlich.“

5. In § 1770 Abs. 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „Ehegatte“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

Rechtssystematisch dürfte es eher unglücklich sein, einerseits die Änderungen direkt ins BGB einzuarbeiten (§§ 1767 u. 1770), andererseits die wesentlichen Regelungen für die Minderjährigenadoption im Lebenspartnerschaftsgesetz unterzubringen.

Die praktischen Auswirkungen dieses Gesetzeswerkes können erst nach den ersten Annahmeverfahren beurteilt werden. Eine ausführlichere Auseinandersetzung erfolgt mit einem gesonderten Informationsschreiben. Falls Sie bereits heute aus den Ihnen vorliegenden Annahmeverfahren konkrete Rückfragen haben, bitte ich Sie, diese schriftlich zu äußern.

2. Deutscher Verein für öffentliche und private Vorsorge; Internationaler Sozialdienst

Wie Ihnen bekannt ist, wurde die Arbeit der anerkannten Auslandsvermittlungsstelle des ISD durch den Umzug des DV / ISD nach Berlin unterbrochen. Nun wurde eine (Übergangs-) Lö-

sung gefunden, die es ermöglicht, die Arbeit in 2005 in dem bisherigen Rahmen weiterzuführen.

Sie können die Kolleginnen unter der neuen Anschrift erreichen:

Monisstraße 4
60320 Frankfurt am Main (Tel: 069 / 95 63 07 43).

Für die bisher auch vom ISD wahrgenommene Arbeit im Bereich der Herkunftssuche im In- und Ausland oder für die Einholung von Kinderberichten wurde von den MitarbeiterInnen des ISD der Verein *familie international frankfurt e.V. (fif)* gegründet. Der Verein will sich auch weiteren, nicht zulassungspflichtigen Tätigkeiten im Rahmen der internationalen Adoptionsvermittlung widmen und ist unter der selben Anschrift wie o.a. erreichbar (Tel.: 069 / 95 63 64 31).

3. Länderinfos

Eine zeitnahe Information über Verfahrensänderungen oder Adoptionsstopps in einzelnen Herkunftsländern ist kaum möglich. Daher bitte ich Sie im konkreten Einzelfall um telefonische oder schriftliche Nachfrage.

Rumänien

Die internationale Adoptionsvermittlung wurde aufgrund des Gesetzes zur Regelung des Adoptionsverfahrens eines rumänischen Kindes (Gesetz Nr. 273 vom 21. Juni 2004) fast vollständig verboten. Nach diesem Gesetz ist es nur noch möglich, dass die im Ausland lebenden Großeltern ihr in Rumänien lebendes Enkelkind adoptieren.

Türkei

Die Türkei hat mit Wirkung zum 1.09.2004 das Haager Adoptionsübereinkommen (HAÜ) ratifiziert. Leider sind aber bis heute keine Verfahren nach dem HAÜ möglich, da die Türkei noch keine Zentrale Behörde benannt hat. Es ist z.Zt. auch nicht absehbar, ob und wann diese - für die Durchführung internationaler Adoptionen unerlässliche - Behörde eingerichtet wird. Trotzdem wurden in jüngster Vergangenheit von türkischen Gerichten Adoptionen bzw. Adoptionspflegezeiten genehmigt, die - da ohne Beteiligung der hiesigen Stellen und ohne Beteiligung der eigenen Zentralen Behörde - gegen geltendes türkisches Recht verstoßen. Es ist Bewerbern somit dringend anzuraten, bis auf Weiteres keine Bewerbungen in der Türkei vorzulegen.

Nachberichterstattung Russische Föderation

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat sich mit dem russischen Bildungsministerium im Hinblick auf die Nachberichterstattung der Jugendämter auf folgendes Verfahren geeinigt.

Versendet ein Jugendamt einen Entwicklungsbericht nach Russland, so macht das Jugendamt dem BMFSFJ hierüber eine Mitteilung. Diese Mitteilung soll enthalten:

1. Name, Vorname und Geburtsdatum des Kindes,
2. Datum, an dem der Nachbericht in die Russische Föderation versandt wurde und
3. Adressat des Nachberichtes

(Anschrift: BMFSFJ; Referat 213, Rahnstraße 10, 53123 Bonn)

Zur **Form** der Nachberichte gab es unterschiedliche, stellenweise sehr interpretationsbedürftige Aussagen. Meine Empfehlung: Ihr Nachbericht wird von der Bezirksregierung überbeglaubigt, danach von einem vereidigten Übersetzer mit einer Eigenbeglaubigung übersetzt und anschließend per Kurierdienst direkt an den Adressaten versandt. Neu in den Verfahrensablauf wäre dann die Mitteilung an das BMFSFJ aufzunehmen.

4. Jahresmeldung an die BZAA

Die Jugendämtern, die im Rahmen einer Gestattung gem. § 2 a Abs. 3 AdVermiG an einer internationalen Adoptionsvermittlung mitgewirkt haben, müssen der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption hierüber neben der Meldung im Einzelfall auch eine jährliche Meldung machen. Die Meldungen der Jugendämter werden ebenso wie die der anerkannten Auslandsvermittlungsstellen der zentralen Adoptionsstelle zugesandt und dann von mir an die BZAA weitergeleitet.

Die Meldebogen des letzten Jahres wurde nicht verändert. Ich verzichte deshalb darauf, diesen in der Anlage erneut beizufügen. Bei Bedarf können Ihnen die Meldebogen sowie die dazugehörige Anleitung per Post oder per E.mail zugesandt werden.

5. Flutkatastrophe in Südostasien und Afrika

Die vom Seebeben in Südostasien ausgelöste Naturkatastrophe hat eine weltweite Hilfsbereitschaft für die direkt betroffenen Menschen ausgelöst. Für viele Menschen ist es selbstverständlich, ihre Hilfe auch als Adoptivbewerber für die betroffenen Kinder zur Verfügung zu stellen. Auch erreichten die zentrale Adoptionsstelle viele Mitteilungen von KollegInnen, die ein verstärktes Engagement der internationalen Adoptionsvermittlungsstellen erwarteten.

Bei der Arbeit der Hilfsorganisationen steht jedoch zunächst immer die Familienzusammenführung im Vordergrund der Arbeit. Adoption kann als Hilfe für ein Kind erst angedacht werden, wenn tatsächlich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass eine Familienzusammenführung (auch im erweiterten Verwandtenkreis) ausgeschlossen werden kann.

Die Abklärung dieser Fragen kann längere Zeit dauern - im Einzelfall auch mehrere Jahre beanspruchen.

Für die betroffenen Kinder ist Adoption - geschweige denn Auslandsadoption - **keine** geeignete kurzfristige Hilfe.

Zu Indonesien ist zu ergänzen, dass dort bereits seit mehr als 20 Jahren die Auslandsadoption untersagt ist. Nach den mir vorliegenden Informationen wurde in Indonesien Anfang diesen Jahres zudem ein Ausreiseverbot für Minderjährige unter 16 Jahren erlassen.

Indien, Sri Lanka und Thailand sind Vertragsstaaten der Haager Adoptionskonvention. Im Bereich der Auslandsadoption haben diese Staaten jeweils Zentrale Behörden eingerichtet, die für die internationalen Adoptionen verantwortlich sind. Diese Zentralen Behörden haben in der Vergangenheit deutlich gemacht, dass sie über eine ausreichend große Zahl von inländischen wie ausländischen Adoptionsbewerbern verfügen. Falls durch die Flutkatastrophe langfristig ein erhöhter Bedarf an Adoptionen vorhanden sein sollte, sind diese Stellen sicherlich in der Lage, diese zum Wohle der betroffenen Kinder zu bewerkstelligen.

6. Fortbildung

Besonders hinweisen möchte ich auf die im Fortbildungsprogramm 2005 des Landesjugendamtes Rheinland veröffentlichten Angebote der zentralen Adoptionsstelle:

Thema:	Termin:
Genogrammarbeit als Hilfe zur Klärung unbewusster Verstrickungen bei der Beratung von Pflege- und Adoptionsfamilien	26. - 27.04.2005
Internationale Adoption - Fallbesprechung	I. 7.06.2005 II. 29.09.2005
Fachtagung Adoption Ihre Themenvorschläge für diese Fachtagung werden noch gerne entgegengenommen. Es folgt noch eine gesonderte Einladung, wenn die Themen feststehen.	9.11.2005

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Fortbildungsprogramm. Anmeldungen nehmen Sie bitte nicht per E-mail, sondern ausschließlich mit dem im Fortbildungsprogramm enthaltenen Anmeldebogen vor.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Michael Mertens